

Aufgrund von §§ 70 Abs.2 Satz 1 Ziffer 1, 71 Abs.3 Satz 7, 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S.318), zuletzt geändert durch Art. 16 Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungsgesetz vom 03.04.2009 (GVBl. I, S. 26) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Dekans am 13.01.2010 folgende Satzung erlassen:¹:

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union Satzung

vom 27.01.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstellung

Das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union (F.I.R.E.U.) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union bündelt die Forschungsaktivitäten der Lehrstühle und Professuren, die sich dem Europäischen Recht widmen. Diese Bündelung von Ressourcen löst Synergien aus und trägt zu der von der Europa-Universität angestrebten transnationalen Forschung und Lehre bei. Das Institut entwickelt innovative Lösungen für Kernprobleme des Europäischen Rechts, baut ein Netzwerk nationaler und internationaler Kooperationspartner auf, greift, ggf. in Kooperation mit Forschungseinrichtungen anderer Fakultäten, interdisziplinäre Fragestellungen auf und wirkt – insb. durch Publikationen und Veranstaltungen – nach außen.

§ 3 Organe

Organe des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium und
- das Kuratorium.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts. Mitglieder sind die Hochschullehrer der Juristischen Fakultät, deren Mittel und Stellen der Dekan dem Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union zugewiesen hat. Honorarprofessoren sowie habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Europa-Universität kann der Dekan auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Mitgliedern des Instituts ernennen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft grundsätzliche inhaltliche, strategische und konzeptionelle, sowie grundsätzliche finanzielle, personelle und organisatorische Entscheidungen. Die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter und Mittel der Mitglieder, die der Dekan dem Institut zugewiesen hat, setzt Einstimmigkeit voraus. § 47 Abs.1 Satz 3 BbgHG bleibt unberührt.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

§ 5 Das Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren. Einer der beiden Direktoren ist zugleich geschäftsführender Direktor. Die Direktoren werden aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Dekan der Juristischen Fakultät bestellt. Sie sollen nicht aus derselben Fachgruppe stammen. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Direktoren sind ständige Gäste im Fakultätsrat, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(2) Der Dekan bestellt einen der Direktoren zum geschäftsführenden Direktor. Der geschäftsführende Direktor soll hauptberuflicher Professor an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität sein.

(3) Die Direktoren leiten das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union; sie bereiten die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und setzen sie um.

(4) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts. Das Institut kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.

§ 6 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2).

(2) Das Kuratorium besteht aus ausgewählten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft, die sich durch ein besonderes Engagement für Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung im Europäischen Recht und/oder für die Belange des Instituts auszeichnen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Direktor auf vier Jahre ernannt.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Institut gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Der Präsident wird die Errichtung des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union dem Stiftungsrat der Europa-Universität anzeigen.